

Art. 113

Erstattung von Umzugskosten
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des Erzbistums Hamburg

Art und Umfang der Erstattung von Umzugskosten sowie die Gewährung von Trennungsgeld für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Erzbistums Hamburg richten sich weiterhin für alle dienstlich veranlassten Umzüge nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die vorstehende Festlegung gilt unter Vorbehalt einer abweichenden Regelung in der Dienstvertragsordnung für das Erzbistum Hamburg unbefristet.

H a m b u r g, 2. November 2009

Franz-Peter Spiza
Generalvikar